

**Bearbeiter:** Rocco Beck

**Zitiervorschlag:** BGH 3 StR 559/99, Beschluss v. 07.06.2000, HRRS-Datenbank, Rn. X

---

**BGH 3 StR 559/99 - Beschluß v. 07. Juni 2000 (LG Düsseldorf)**

**Verbot der Vereidigung bei Vernehmung im Ausland im Wege der Rechtshilfe**

**§ 60 Abs. 2 StPO**

Leitsätze des Bearbeiters

**1. Bei Vernehmungen im Ausland bedarf es auch hinsichtlich ihrer Verwertbarkeit im deutschen Strafprozeß in der Regel nur der Einhaltung der im Ausland geltenden Verfahrensvorschriften, weil nicht erwartet werden kann, daß bei der Erledigung von Rechtshilfeersuchen deutsches Prozeßrecht angewendet wird.**

**2. Das Gericht darf eine nach ausländischen Prozeßrecht eidliche Aussage nicht als solche verwerten, d.h. ihr wegen des Eides eine besondere Glaubhaftigkeit beimessen, wenn eine Vereidigung nach deutschem Recht nicht zulässig ist.**

Entscheidungstenor

1. Auf die Revision des Angeklagten M. gegen das Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 14. Juli 1999 wird

a) das Verfahren vorläufig eingestellt, soweit der Angeklagte wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln im Februar 1998 (geplanter Transport mit dem PKW AUDI 100) verurteilt worden ist; im Umfang der Einstellung fallen die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten der Staatskasse zur Last;

b) das vorgenannte Urteil im Schuld- und Strafausspruch dahin geändert, daß der Angeklagte M. wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten verurteilt wird.

2. Die weitergehende Revision des Angeklagten M. und die Revision des Angeklagten E. gegen das vorbezeichnete Urteil werden verworfen.

3. Der Angeklagte M. hat die verbleibenden Kosten seines Rechtsmittels, der Angeklagte E. hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten M. wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Jahren und den Angeklagten E. wegen Beihilfe zu der ersten der beiden Taten zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt. 1

1. Die auf Verfahrensrügen und die allgemeine Sachrüge gestützte Revision des Angeklagten M. hat nur in dem aus der Entscheidungsformel ersichtlichen Umfang Erfolg; im übrigen hat die Nachprüfung des Urteils keinen Rechtsfehler zum Nachteil dieses Angeklagten ergeben. 2

a) Soweit der Angeklagte wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge verurteilt worden ist, weil er im Februar 1998 in Düsseldorf einen PKW AUDI 100 daraufhin angesehen hat, ob sich bei dem Fahrzeug bauliche Veränderungen zum Verstecken von Rauschgift vornehmen lassen könnten, hat der Senat auf Antrag des Generalbundesanwalts das Verfahren gemäß § 154 Abs. 2 StPO eingestellt und den Schuldspruch berichtigt. Die bisher festgestellten Handlungen des Angeklagten tragen den Schuldspruch nicht. Weitergehende Feststellungen sind nicht ausgeschlossen, aber auch nicht naheliegend, so daß aus Gründen der Prozeßökonomie das Verfahren einzustellen war. Damit erledigt sich auch die gegen diesen Teil der Verurteilung gerichtete 3

Verfahrensrüge.

b) Soweit der Angeklagte im übrigen wegen Umbaus eines PKW zum Drogentransport in Düsseldorf im Januar 1998, 4  
Einbaus von 14 Kilogramm Amphetamin mit einem Wirkstoffgehalt von mindestens 40% MDMA-Base in diesen Wagen  
in Amsterdam und Rückbaus des Wagens nach u.a. von der Zeugin W. durchgeführter Drogentransportfahrt in  
Düsseldorf verurteilt worden ist, bleibt die Revision ohne Erfolg.

Die Verfahrensbeschwerden versagen. In Ergänzung der Antragschrift des Generalbundesanwalts bemerkt der Senat 5  
zu der Rüge der Verletzung von § 60 Nr. 2 StPO ergänzend.:

Die Zeugin W. ist im Wege der Rechtshilfe vom Bezirksrichter in London vernommen und dabei in der Form des 6  
Voreides vereidigt worden. Die Niederschrift über diese Vernehmung hat die Strafkammer im Wege der Verlesung in  
das Verfahren eingeführt und die Aussage in der Beweiswürdigung als ein zur Überführung des Angeklagten  
beitragendes Indiz gewertet. Die Zeugin war der Beteiligung an dem Betäubungsmittelgeschäft, das Gegenstand des  
Urteils ist, verdächtig. Die Revision rügt, daß die Strafkammer die Zeugenaussage nicht als unbeeidete Aussage  
gewertet hat.

Bei Vernehmungen im Ausland bedarf es auch hinsichtlich ihrer Verwertbarkeit im deutschen Strafprozeß in der Regel 7  
nur der Einhaltung der im Ausland geltenden Verfahrensvorschriften, weil nicht erwartet werden kann, daß bei der  
Erledigung von Rechtshilfeersuchen deutsches Prozeßrecht angewendet wird (vgl. BGHR StPO § 251 I Nr. 2  
Auslandsvemehmung 6 m.w.Nachw.; zustimmend Rose NSTZ 1998, 154). Daß die Zeugin nach englischem Recht  
nicht hätte im Wege des Voreides vereidigt werden dürfen, behauptet auch die Revision nicht. Damit war die  
Verwertung der aus der Vernehmung gewonnenen Erkenntnisse grundsätzlich zulässig, obwohl die Vereidigung mit  
deutschem Prozeßrecht nicht übereinstimmte (vgl. Wilkitzki in Grützner/Pötz, Internationaler Rechtshilfeverkehr in  
Strafsachen 2. Aufl. Vor § 68 IRG Rdn. 13). Zu einem förmlichen Hinweis im Zusammenhang mit der Beweiserhebung  
oder in den Urteilsgründen, daß die nach ausländischen Verfahrensvorschriften zulässige, aber gegen das  
Vereidigungsverbot des § 60 Nr. 2 StPO verstoßende eidliche Zeugenvernehmung nur als uneidliche Aussage gewertet  
werden würde, war das Gericht nicht gehalten, denn es hatte diese mit deutschem Verfahrensrecht nicht in Einklang  
stehende Vereidigung nicht zu verantworten und deshalb weder einen Anlaß für Rückschlüsse aus der  
Vereidigungsentscheidung auf die Beweissituation gegeben (vgl. BGH NJW 1982, 1601, 1602) noch einen etwa  
begangenen Fehler zu heilen (vgl. BGHR StPO § 60 Nr. 2 Vereidigung 4). Das Gericht hätte andererseits die Aussage  
nicht als eidliche verwerten, d.h. ihr wegen des Eides eine besondere Glaubhaftigkeit beimessen dürfen (vgl. BGHSt 2,  
300, 304; Wilkitzki aaO Rdn. 15; Rose NSTZ 1998, 154, 155). Eine solche Würdigung hat das Gericht indes nicht  
vorgenommen.

Der Senat kann ausschließen, daß die für diesen Fall verhängte Einsatzstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten 8  
durch die wegfallende Einzelstrafe von drei Jahren Freiheitsstrafe für die Tat, wegen der nun das Verfahren nach § 154  
Abs. 2 StPO eingestellt wird, beeinflußt worden ist. Deshalb kann sie bestehen bleiben.

2. Die Revision des Angeklagten E. ist unbegründet, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der 9  
Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil dieses Angeklagten ergeben hat.

3. Ergänzend weist der Senat darauf hin, daß es der Übersichtlichkeit des Urteils und der Unterscheidbarkeit der 10  
einzelnen Taten dient, wenn diese in den Urteilsgründen jeweils mit einer Ordnungsziffer versehen werden.